

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Medienmanagement
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. November 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. November 2001 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Wesentliche Studieninhalte
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Die einzelnen Fächer, Grund- und Hauptstudium, Praktika
- § 5 Veranstaltungsarten und Leistungsnachweise
- § 6 Studienbeginn und Zugangsbeschränkung
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Wahllehrveranstaltungen
- § 10 Studienplan
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Nicht-Bestehen der Diplomprüfung und Studienabbruch
- § 13 In-Kraft-Treten

- Anhang 1: Studienplan für den Diplomstudiengang Medienmanagement
- Anhang 2: Studien- und Prüfungsanforderungen im Grundstudium
- Anhang 3: Studien- und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium

§ 1

Ziel und Inhalt des Studiums, Zugangsvoraussetzungen

(1) Ziel des Diplomstudiums Medienmanagement ist die Vermittlung von Führungskompetenz für Managementaufgaben in Unternehmen der Massenkommunikation (Buch, Presse, Rundfunk, Fernsehen, elektronische Netze) und der darstellenden Medien (Film, Theater, Musik). Die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiengangs Medienmanagement sollen sowohl in Unternehmen aller Größenordnungen (Verlagen, Produktionsgesellschaften), in öffentlich-rechtlichen Anstalten, Verbänden und Behörden als auch in Medienkonzernen tätig werden.

(2) Führungskompetenz für Managementaufgaben in Medienunternehmen umfasst eine spezielle kaufmännische, rechtliche, publizistische und medientechnische Kompetenz sowie eine ausgeprägte Kompetenz im Umgang mit kreativen Prozessen von Medien. Entsprechend werden im Diplomstudiengang Medienmanagement Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Studienschwerpunkten Wirtschaftswissenschaften und Publizistikwissenschaft sowie aus zwei zusätzlichen medienwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern (Buchwissenschaft, Filmwissenschaft, Musikwissenschaft und Theaterwissenschaft) vermittelt, die sowohl für anwendungsbezogene Tätigkeiten als auch für die akademische Lehre und Forschung notwendig sind. Zudem soll die Fähigkeit zu interdisziplinärer Kommunikation und Kooperation gefördert werden.

(3) Zugangsvoraussetzungen sind die Hochschulreife sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Prüfung im Diplomstudiengang Medienmanagement vom 21. Dezember 2001, im Folgenden Prüfungsordnung. Ferner werden grundlegende Mathematikkenntnisse erwartet.

§ 2

Wesentliche Studieninhalte

Das Diplomstudium Medienmanagement erfolgt in einem einheitlichen Studiengang und ist im Hinblick auf Berufsfelder strukturiert. Der Studiengang umfaßt das Studium der Fächer Wirtschaftswissenschaften und Publizistikwissenschaft sowie zweier weiterer medienwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer. Über die Vermittlung von Grundkenntnissen in diesen Fächern hinaus werden vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in der interdisziplinären speziellen Publizistik „Medienwirtschaft“ (Betriebswirtschaftslehre der Medien) vermittelt.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung beträgt neun Semester.

§ 4

Die einzelnen Fächer,

Grund- und Hauptstudium, Praktika

- (1) Das Studium Medienmanagement im Diplomstudiengang beansprucht einschließlich der Wahlpflichtfächer sowie fachübergreifender Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahlveranstaltungen) insgesamt 160 Semesterwochenstunden. Die Gesamtzahl der Lehrveranstaltungen verteilt sich etwa zur Hälfte auf Grund- und Hauptstudium (82/78).
- (2) Im Grundstudium beträgt der Anteil der Pflichtveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaften insgesamt 60 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Fach Allgemeine Publizistik im Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden sowie zusätzliche, insbesondere fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahlveranstaltungen) im zeitlichen Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden.
- (3) Im Hauptstudium beträgt der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Fach Publizistikwissenschaft 46 Semesterwochenstunden. Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den beiden Wahlpflichtfächern beträgt jeweils 12 Semesterwochenstunden. Näheres regelt § 8 Abs. 2.
- (4) Das Grundstudium umfasst die ersten vier Fachsemester. Es dient der Vermittlung grundlegender wirtschaftswissenschaftlicher und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Grundstudium werden Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge sowie aus dem Fach Allgemeine Publizistik besucht, ergänzt um fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahlveranstaltungen). Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
- (5) Das Hauptstudium umfasst das Studium nach der Diplom-Vorprüfung und erstreckt sich auf vier Fachsemester. Es dient der Vermittlung weiterer grundlegender publizistikwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, der Vermittlung und Vertiefung von grundlegenden Kenntnissen in der speziellen Publizistik „Medienwirtschaft“ sowie dem Studium der beiden medienwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, ergänzt um fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahlveranstaltungen). Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer dienen teils der Grundlagenvermittlung, teils der vertiefenden Lehre.
- (6) Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes sind innerhalb der Regelstudienzeit zwei mindestens sechswöchige Praktika bei Unternehmen und Organisationen der Medienwirtschaft zu absolvieren.

§ 5 Veranstaltungsarten und Leistungsnachweise

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Veranstaltungsarten im Diplomstudien-
gang Medienmanagement werden in ähnlicher Form im Grundstudium und im
Hauptstudium angeboten.

(2) Vorlesungen dienen dazu, auf aktuellem Forschungsstand einen Überblick über
einzelne Gegenstandsbereiche zu geben sowie über die laufende Forschung zu in-
formieren. Die Mitarbeit der Studierenden besteht vor allem in der Vor- und Nachbe-
reitung des Vorlesungsstoffes.

(3) Übungen dienen der kooperativen Erarbeitung von Kenntnissen und Fertigkeiten
in Gegenstandsbereichen, die inhaltlich und methodisch das gesamte Spektrum des
Faches abdecken. In ihnen werden insbesondere Grundkenntnisse vermittelt sowie
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt, die Vorlesungsstoffe durch Dis-
kussion vertieft, allgemeine fachspezifische Themenstellungen erörtert und in die
Grundlagen und Probleme der Methoden eingeführt und in praktischer Anwendung
erprobt. Die Mitarbeit der Studierenden besteht je nach Gegenstandsbereich der
Veranstaltung in der Bearbeitung der Begleitlektüre, der Präsentation eines mündli-
chen Referates oder der praktischen Umsetzung konkreter Themen- und Problem-
stellungen. Leistungsnachweise in Übungen werden in der Regel durch eine schriftli-
che Abschlußklausur oder mehrere Kurzklausuren, schriftliche Hausarbeiten oder
Abschlußberichte erworben. Die jeweils zu erbringenden Leistungen werden vom
Veranstaltungsleiter je nach Thema und Aufbau der Übung festgelegt.

(4) Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung eines Spezialgebietes. Im Vorder-
grund steht dabei die eigenständige wissenschaftliche Arbeit der Teilnehmer. Die
Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Präsentation eines mündli-
chen Referats sowie der Bearbeitung der Begleitlektüre zu den jeweils behandelten
Themen. Leistungsnachweise in Seminaren werden durch die schriftliche Ausarbei-
tung eines Referats bzw. durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.

(5) Bei Referaten, schriftlichen Hausarbeiten oder Abschlußberichten kann die Gele-
genheit zur Gruppenarbeit gegeben werden. Werden hieraus Leistungsnachweise
erworben, ist der zusammenhängende individuelle Beitrag kenntlich zu machen und
zu bewerten. Klausuren beruhen auf Individualleistungen.

(6) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen
diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur er-
folgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß dieser Ordnung benötigen. Übersteigt
die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl
der verfügbaren Plätze, sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den
Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gülti-
gen Fassung anzuwenden.

(7) Veranstaltungsankündigungen enthalten die Bezeichnung der Veranstaltung
nach Absatz 2 bis 4 oder ausdrückliche Hinweise auf hiervon abweichende Arten
und Bezeichnungen.

§ 6 Studienbeginn und Veranstaltungsturnus

(1) Das Studium kann nur im Sommersemester begonnen werden. Zahlreiche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen werden grundsätzlich nur in dem für sie nach dem Studienplan vorgesehenen Sommer- oder Wintersemester angeboten.

(2) Zu Beginn des Studiums sollte unbedingt eine Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in den Studiengang sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
3. Übung Einführung in die Publizistikwissenschaft.

§ 7 Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen von den Studierenden Pflichtlehrveranstaltungen des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums zu folgenden Veranstaltungsbereichen im angegebenen Umfang besucht werden:

1. Der Veranstaltungsbereich "Volkswirtschaftslehre" umfasst 16 Semesterwochenstunden (SWS). Er vermittelt Kenntnisse unter anderem über:
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (4 SWS)
 - Grundzüge der Mikroökonomik (6 SWS)
 - Grundzüge der Makroökonomik (6 SWS)

Im Veranstaltungsbereich "Volkswirtschaftslehre" sind drei schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind: in den Veranstaltungen „Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“, „Grundzüge der Mikroökonomik“ und „Grundzüge der Makroökonomik“.

2. Der Veranstaltungsbereich "Betriebswirtschaftslehre" umfasst 18 SWS. Er vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten unter anderem über:

- Produktionswirtschaft (3 SWS)
- Absatzwirtschaft (3 SWS)
- Finanzwirtschaft (3 SWS)
- Unternehmensführung (3 SWS)
- Internes Rechnungswesen (3 SWS)
- Externes Rechnungswesen (3 SWS).

Im Veranstaltungsbereich „Betriebswirtschaftslehre“ sind sechs schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind: in den Veranstaltungen „Produktionswirtschaft“, „Absatzwirtschaft“, „Finanzwirtschaft“, „Unternehmensführung“, „Internes Rechnungswesen“ und „Externes Rechnungswesen“.

3. Der Veranstaltungsbereich "Recht und Methoden" umfaßt 26 SWS. Er vermittelt Kenntnisse unter anderem über:

- Mathematik A (4 SWS)
- Mathematik B (4 SWS)
- Statistik I: Beschreibende Methoden und Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik (6 SWS)
- Statistik II: Wahrscheinlichkeitsrechnung und Schließende Statistik (6 SWS)
- EDV (3 SWS)
- Privatrecht (3 SWS)

Im Veranstaltungsbereich "Recht und Methoden" sind sechs schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind: in den Veranstaltungen „Mathematik A“, „Mathematik B“, „Statistik I: Beschreibende Methoden und Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik“, „Statistik II: Wahrscheinlichkeitsrechnung und Schließende Statistik“, „EDV“ und „Privatrecht“.

(2) Im Grundstudium sollen von den Studierenden im Fach Allgemeine Publizistik folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im angegebenen Umfang besucht werden:

1. Pflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Publizistikwissenschaft (2 SWS)
- Geschichte der Massenkommunikation (2 SWS)
- Struktur und Organisation der Massenmedien (2 SWS)
- Wirkung der Massenmedien (2 SWS)
- Journalismus als Beruf (2 SWS)

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS:

- Kommunikationspolitik (2 SWS)
- Inhaltsanalyse (2 SWS)
- Umfrageforschung (2 SWS)
- Öffentlichkeitsarbeit (2 SWS).

Im Fach Allgemeine Publizistik sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind: Übung „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ und Übung Methodenlehre (wahlweise „Umfrageforschung“ oder „Inhaltsanalyse“).

(3) Im Grundstudium wird empfohlen, im Umfang von 8 Semesterwochenstunden an Wahllehrveranstaltungen gemäß § 9 teilzunehmen. Dabei ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG dem fachübergreifenden Studium besonderer Raum zu geben.

(4) Der Anhang 2 zu dieser Studienordnung enthält eine zusammenfassende Darstellung der Studien- und Prüfungsanforderungen im Grundstudium.

§ 8 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium steht die medienwissenschaftliche Ausbildung der Studierenden im Vordergrund. Veranstaltungen des Hauptstudiums dürfen erst nach Absolvierung der Diplom-Vorprüfung besucht werden.

(2) Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sollen in folgenden Veranstaltungsbereichen im angegebenen Umfang besucht werden:

1. Der Veranstaltungsbereich Publizistikwissenschaft (allgemeine Publizistik) umfaßt Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS. Er vermittelt Kenntnisse über
 - a) Struktur und Organisation der Massenmedien (2 SWS)
 - b) Wirkung der Massenmedien (2 SWS),
 - c) Journalismus als Beruf (2 SWS),
 - d) Öffentliche Meinung (2 SWS),
 - e) Presserecht (4 SWS),
 - f) Rundfunkrecht (4 SWS),
 - g) Pressejournalismus (4 SWS),
 - h) Hörfunk-/Onlinejournalismus (4 SWS),
 - i) Fernsehjournalismus (4 SWS).

Im Veranstaltungsbereich Publizistikwissenschaft (Allgemeine Publizistik) sind Leistungsnachweise in einer Übung Journalistische Praxis (Veranstaltung gemäß Buchstabe g, h oder i) und einem Seminar (Veranstaltung gemäß Buchstabe a, b, c, d, e oder f) zu erwerben.

2. Der Veranstaltungsbereich "Medienwirtschaft" (Spezielle Publizistik) umfaßt 18 SWS. Die Studierenden haben folgende Pflichtlehrveranstaltungen im angegebenen Umfang zu besuchen:
 - a) Struktur und Entwicklung der Medienmärkte (6 SWS),
 - b) Medienmarketing (6 SWS),
 - c) Spezielle BWL für Medienunternehmen (6 SWS).

Im Veranstaltungsbereich „Medienwirtschaft“ (Spezielle Publizistik) sind Leistungsnachweise in zwei Seminaren zu erwerben.

3. Der Veranstaltungsbereich "Wahlpflichtfächer" umfaßt in der Regel 24 SWS. Die Studierenden haben zwei Wahlpflichtfächer mit jeweils 12 SWS zu wählen, davon jeweils 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen und 6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen. In jedem der beiden Wahlpflichtfächer ist ein Leistungsnachweis in einer Seminarveranstaltung zu erwerben:

a) Buchwissenschaft (Wahlpflichtfach):

Pflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Methoden und Grundlagen (2 SWS)
- Buchmarktforschung (2 SWS)
- Kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des Buchhandels (2 SWS)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Elektronische Publikationsformen für Bücher (2 SWS)
- Cross Media Publishing (2 SWS)
- Medienkonkurrenz des Buches im 20. Jahrhundert (2 SWS)
- Wandel der Distributionsformen für Bücher (2 SWS)
- Strukturanalyse des Buchhandels in westlichen Gesellschaften (2 SWS)

b) Filmwissenschaft (Wahlpflichtfach):

Pflichtlehrveranstaltungen:

- Film- und Fernsehgeschichte (2 SWS)
- Einführung in die Filmanalyse (4 SWS)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films (4 SWS)
- Film- und Fernsehgeschichte (2 SWS)
- Ästhetik und Theorie des Films (2 SWS)
- Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen (2 SWS)
- Produktionsbedingungen des Films und Fernsehens (2 SWS)
- Filmkritik (2 SWS)
- Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und Fernsehproduktionen (2 SWS)

c) Musikwissenschaft (Wahlpflichtfach):

Pflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Musikwissenschaft (2 SWS)
- Musikgeschichte im Überblick (2 SWS)
- Studioteknik/Multimedia-Anwendungen (2 SWS)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Hörpraktikum zur Musikgeschichte (2 SWS)
- Jazz/Pop/Rock (2 SWS)
- Systematisches Proseminar (2 SWS)
- Historisches Proseminar (2 SWS)
- Musikinformatik (2 SWS)

d) Theaterwissenschaft (Wahlpflichtfach):

Pflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Theatergeschichte (4 SWS)
- (Schau-)Spiel-Theorie (2 SWS)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in Theorie und Ästhetik (4 SWS)

- Einführung in die Aufführungsanalyse (4 SWS)
- Theaterkritik (2 SWS)

Um die in der Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise zu erhalten, müssen in den einzelnen Wahlpflichtfächern zum Teil unterschiedliche Bedingungen und Vorleistungen erfüllt werden. Die Wahl der Wahlpflichtfächer sollte so getroffen werden, daß sie eine Abrundung der Ausbildung im Hinblick auf die beabsichtigten Berufsfelder bieten. Durch das Studium dieser Fächer sollen die Studierenden befähigt werden, die Notwendigkeit und die Reichweite der Beiträge der gewählten Wahlpflichtfächer besser einschätzen und mit Vertreterinnen und Vertretern dieses Faches informierter zusammenarbeiten zu können.

(3) Im Hauptstudium wird empfohlen, im Umfang von 8 Semesterwochenstunden an Wahllehrveranstaltungen gemäß § 9 teilzunehmen. Dabei ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG dem fachübergreifenden Studium besonderer Raum zu geben.

(4) Der Anhang 3 zu dieser Studienordnungen enthält eine zusammenfassende Darstellung der Studienanforderungen im Hauptstudium.

§ 9

Wahllehrveranstaltungen

Neben den Pflicht- und den Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden Wahllehrveranstaltungen angeboten, durch deren Besuch Studierende Kenntnisse in ihren individuellen Interessengebieten vertiefen können. Es wird empfohlen, im Grund- und Hauptstudium jeweils im Umfang von etwa 8 Semesterwochenstunden an Wahllehrveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG dem fachübergreifenden Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 10

Studienplan

Aufgrund der genannten Festlegungen wurde im Anhang 1 zu dieser Studienordnung ein Studienplan zusammengestellt. Er dient den Studierenden als Grundmuster der Veranstaltungsplanung der einzelnen Semester und vermittelt Hinweise für den zweckmäßigen Aufbau eines Studiums. Studierende, die ihr Studium nach diesem Studienplan ausrichten, können davon ausgehen, daß sie jene Veranstaltungen besuchen, die - zusammen mit ihrem eigenständig gestalteten Studium - zur Erfüllung der Anforderungen von Prüfungs- und Studienordnung notwendig sind.

§ 11

Studienfachberatung

Es wird den Studierenden dringend empfohlen, zumindest in den folgenden Fällen eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- in Fällen eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

§ 12 Nicht-Bestehen der Diplomprüfung und Studienabbruch

Studierende, die die Universität vor bestandener Diplomprüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. November 2001

Universitätsprofessor Dr. Jürgen W i l k e
Dekan des Fachbereichs 12

Anhang 1 zu § 10: Studienplan für den Diplomstudiengang Medienmanagement

Der folgende Studienplan gibt einen Überblick über die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Medienmanagement. Zusätzlich sollen Studierende während des Grund- und Hauptstudiums insbesondere fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahllehrveranstaltungen) im Umfang von 16 Semesterwochenstunden besuchen.

Grundstudium (Studienstart Sommersemester)

1. Fachsemester

Wirtschaftswissenschaften

- Vorlesung „Mathematik B“ mit Übung (4-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)
- Vorlesung „Finanzwirtschaft“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)
- Vorlesung „Externes Rechnungswesen“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)
- Vorlesung „Unternehmensführung“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)

Allgemeine Publizistik

- „Struktur und Organisation der Massenmedien“ (2-std.)
- „Geschichte der Massenkommunikation“ (2-std.)

2. Fachsemester

Wirtschaftswissenschaften

- Vorlesung „Mathematik A“ mit Übung (4-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)
- Vorlesung „EDV“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)
- Vorlesung „Internes Rechnungswesen“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)
- Vorlesung „Absatzwirtschaft“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)
- Vorlesung „Einführung in die VWL“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)
- Vorlesung „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“ (1-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist)

Allgemeine Publizistik

- Übung „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ (2-std., scheinpflichtig)

3. Fachsemester

Wirtschaftswissenschaften

- Vorlesung „Statistik I incl. Bevölkerungsstatistik“ mit Übung (6-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist),
- Vorlesung „Privatrecht“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist).
- Vorlesung „Grundzüge der Mikroökonomik“ mit Übung (6-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist),

Allgemeine Publizistik

- Übung „Inhaltsanalyse“ oder „Umfrageforschung“ (Wahlpflichtlehrveranstaltung, 2-std., scheinpflichtig)
- „Journalismus als Beruf“ (2-std.)

4. Fachsemester

Wirtschaftswissenschaften

- Vorlesung „Statistik II“ mit Übung (6-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist),
- Vorlesung „Produktionswirtschaft“ mit Übung (3-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist),
- Vorlesung „Grundzüge der Makroökonomik“ mit Übung (6-std., schließt mit einer Klausur ab, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist).

Allgemeine Publizistik

- „Kommunikationspolitik“ oder „Öffentlichkeitsarbeit“ (Wahlpflichtlehrveranstaltung, 2-std.)
- „Wirkung der Massenmedien“ (2-std.)

Diplom-Vorprüfung

Hauptstudium

5. Fachsemester

Wahlpflichtfächer

- Pflichtlehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2-std.)
- Wahlpflichtlehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2-std.)
- Pflichtlehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2-std.)
- Wahlpflichtlehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2-std.)

Allgemeine Publizistik

- „Presserecht I“ (2-std.)
- „Struktur und Organisation der Massenmedien“ (2-std.)
- „Hörfunk-/Onlinejournalismus“ (2-std.)

Medienwirtschaft (Spezielle Publizistik)

- „Struktur und Entwicklung der Medienmärkte“ (2-std.)
- „Spezielle BWL für Medienunternehmen“ (2-std.)

6. Fachsemester

Wahlpflichtfächer

- Seminar im ersten Wahlpflichtfach (2-std., scheinpflichtig)
- Wahlpflichtlehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2-std.)
- Pflichtlehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2-std.)
- Wahlpflichtlehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2-std.)

Allgemeine Publizistik

- „Presserecht II“ (2-std.)
- „Öffentliche Meinung“ (2-std.)
- Seminar „Wirkung der Massenmedien“ (2-std., scheinpflichtig)

Medienwirtschaft (Spezielle Publizistik)

- „Medienmarketing“ (2-std.)
- Seminar „Struktur und Entwicklung der Medienmärkte“ (2-std., scheinpflichtig)

7. Fachsemester

Wahlpflichtfächer

- Pflichtlehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2-std.)
- Wahlpflichtlehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2-std.)
- Seminar im zweiten Wahlpflichtfach (2-std., scheinpflichtig)
- Wahlpflichtlehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2-std.)

Allgemeine Publizistik

- „Fernsehjournalismus“ (2-std.)
- „Rundfunkrecht I“ (2-std.)
- „Fernsehjournalismus“ (2-std.)

Medienwirtschaft (Spezielle Publizistik)

- „Spezielle BWL für Medienunternehmen“ (2-std.)
- „Medienmarketing“ (2-std.)

8. Fachsemester

Allgemeine Publizistik

- „Journalismus als Beruf“ (2-std.)
- „Hörfunk-/Onlinejournalismus“ (2-std.)
- „Pressejournalismus“ (2-std.)
- „Rundfunkrecht II“ (2-std.)
- Übung „Pressejournalismus“ (2-std., scheinpflichtig)

Medienwirtschaft (Spezielle Publizistik)

- Seminar „Spezielle BWL für Medienunternehmen“ (2-std., scheinpflichtig)
- „Struktur und Entwicklung der Medienmärkte“ (2-std.)
- „Medienmarketing“ (2-std.)

9. Fachsemester

Abschluß der Diplomarbeit und Absolvierung der schriftlichen Prüfungen der Diplomprüfung

Diplomprüfung

Anhang 2 zu § 7 Abs. 4: Studien- und Prüfungsanforderungen im Grundstudium

(1) Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Grundstudiums umfaßt das Studium Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 60 SWS. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen (Klausuren) zu folgenden Veranstaltungen:

Bereich/Veranstaltung	SWS	Kredit-Punkte	Klausur-Dauer	Klausur-Anzahl
Volkswirtschaftslehre (VWL) *				
Einführung in die VWL und Volksw. Gesamtrechnung	4	8	90	1
Grundzüge Mikroökonomik	6	12	120	1
Grundzüge Makroökonomik	6	12	120	1
Betriebswirtschaftslehre (BWL) *				
Produktionswirtschaft	3	6	90	1
Absatzwirtschaft	3	6	90	1
Finanzwirtschaft	3	6	90	1
Unternehmensführung	3	6	90	1
Internes Rechnungswesen	3	6	90	1
Externes Rechnungswesen	3	6	90	1
Recht und Methoden				
Mathematik A	4	8	120	1
Mathematik B	4	8	120	1
Statistik I incl. Bevölk.	6	12	120	1
Statistik II	6	12	120	1
EDV	3	6	90	1
Privat-Recht	3	6	120	1
Summe Grundstudium	60	120	690	15

* Die Noten der Prüfungsleistungen in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre gehen auch in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

Klausuren werden im Anschluss an die Vorlesungen mit Übung angeboten. Klausurergebnisse werden mit Kreditpunkten gewichtet (1 SWS = 2 Kreditpunkte), die nur gewährt werden, falls die Note mindestens 4,0 beträgt. Insgesamt sind 120 Kreditpunkte zur Diplom-Vorprüfung notwendig. Zu jeder Klausur sind maximal 3 Versuche möglich. Insgesamt sind 4 Freiversuche möglich (2/1/1-Regel).

(2) Im medienwissenschaftlichen Teil des Grundstudiums umfaßt das Studium im Fach Allgemeine Publizistik Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS. Insgesamt sind 2 Leistungsnachweise zu erwerben, eine Übung „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ und eine Übung Methodenlehre „Umfrageforschung“ oder „Inhaltsanalyse“.

Veranstaltung	Art	SWS
Allgemeine Publizistik		
- Einführung in die Publizistikwissenschaft	Pfl.	2
- Geschichte der Massenkommunikation	Pfl.	2
- Struktur und Organisation der Massenmedien	Pfl.	2
- Wirkung der Massenmedien	Pfl.	2
- Journalismus als Beruf	Pfl.	2
- Umfrageforschung	Wpfl.	2
- Inhaltsanalyse	Wpfl.	2
- Kommunikationspolitik	Wpfl.	2
- Öffentlichkeitsarbeit	Wpfl.	2

Anhang 3 zu § 8 Abs. 4: Studien- und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium

(1) Im medienwissenschaftlich ausgerichteten zweiten Studienabschnitt umfasst das Studium

- im Studienschwerpunkt Publizistikwissenschaft Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 46 SWS, darunter Pflichtlehrveranstaltungen im Bereich Medienwirtschaft (Spezielle Publizistik) im Umfang von 18 SWS.
- in jedem der beiden gewählten Wahlpflichtfächer Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS.

(2) Im Studienschwerpunkt Publizistikwissenschaft sind insgesamt 4 Leistungsnachweise zu erwerben, darunter 2 Leistungsnachweise aus dem Bereich Medienwirtschaft (spezielle Publizistik). In den beiden Wahlpflichtfächern ist jeweils 1 Leistungsnachweis zu erwerben. Die erforderlichen Leistungsnachweise sind den Lehrveranstaltungstypen wie folgt zugeordnet:

1. Allgemeine Publizistik:	1 Übung Journalistische Praxis
	1 Seminar
2. Medienwirtschaft (Spezielle Publizistik):	2 Seminare
3. Erstes Wahlpflichtfach:	1 Seminar
4. Zweites Wahlpflichtfach:	1 Seminar

(3) Der zweite Studienabschnitt erstreckt sich auf folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

<u>Fach/Veranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>SWS</u>
---------------------------	------------	------------

Publizistikwissenschaft (Studienschwerpunkt)

- **Allgemeine Publizistik**

- Struktur und Organisation der Massenmedien	Pfl.	2
- Wirkung der Massenmedien	Pfl.	2
- Journalismus als Beruf	Pfl.	2
- Presserecht	Pfl.	4
- Rundfunkrecht	Pfl.	4
- Öffentliche Meinung	Pfl.	2
- Pressejournalismus	Pfl.	4
- Hörfunk-/Onlinejournalismus	Pfl.	4
- Fernsehjournalismus	Pfl.	4

- **Medienwirtschaft (spezielle Publizistik)**

- Struktur und Entwicklung der Medienmärkte	Pfl.	6
- Medienmarketing (Produkt- und Programmplanung, Absatz und Absatzpolitik, Marktforschung)	Pfl.	6
- Spezielle BWL für Medienunternehmen (Planung und Kontrolle, Finanzierung, Führung und Organisation)	Pfl.	6

Fach/Veranstaltung	Art	SWS
• Buchwissenschaft (Wahlpflichtfach)		
- Einführung in die Methoden und Grundlagen	Pfl.	2
- Buchmarktforschung	Pfl.	2
- Kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des Buchhandels	Pfl.	2
- Elektronische Publikationsformen für Bücher	Wpfl.	2
- Cross Media Publishing	Wpfl.	2
- Medienkonkurrenz des Buches im 20. Jahrhundert	Wpfl.	2
- Wandel der Distributionsformen für Bücher	Wpfl.	2
- Strukturanalyse des Buchhandels in westlichen Gesellschaften	Wpfl.	2
• Filmwissenschaft (Wahlpflichtfach)		
- Film- und Fernsehgeschichte	Pfl.	2
- Einführung in die Filmanalyse	Pfl.	4
- Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films	Wpfl.	4
- Film- und Fernsehgeschichte	Wpfl.	2
- Ästhetik und Theorie des Films	Wpfl.	2
- Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen	Wpfl.	2
- Produktionsbedingungen des Films und Fernsehens	Wpfl.	2
- Filmkritik	Wpfl.	2
- Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und Fernsehproduktionen	Wpfl.	2
• Musikwissenschaft (Wahlpflichtfach)		
- Einführung in die Musikwissenschaft	Pfl.	2
- Musikgeschichte im Überblick	Pfl.	2
- Studioteknik/Multimedia-Anwendungen	Pfl.	2
- Hörpraktikum zur Musikgeschichte	Wpfl.	2
- Jazz/Pop/Rock	Wpfl.	2
- Systematisches Proseminar	Wpfl.	2
- Historisches Proseminar	Wpfl.	2
- Musikinformatik	Wpfl.	2
• Theaterwissenschaft (Wahlpflichtfach)		
- Einführung in die Theatergeschichte	Pfl.	4
- (Schau-)Spiel-Theorie	Pfl.	2
- Einführung in Theorie und Ästhetik	Wpfl.	4
- Einführung in die Aufführungsanalyse	Wpfl.	4
- Theaterkritik	Wpfl.	2